

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/4319 –

Ausfuhrkontrollpolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Ausfuhr einer Anlage zur Produktion von Munition in die Türkei gebilligt.

1. Inwiefern ist die Lieferung einer Anlage zur Produktion von Munition im Grundsatz nicht geeignet, zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren missbraucht zu werden?
2. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung im Falle des Exportes der Anlage zur Produktion von Munition in die Türkei eine Beschränkung aus besonderen politischen Gründen im Einzelfall bei Ausfuhren in die NATO-Länder im Sinne der „Politischen Grundsätze über den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern“, Teil II, Satz 1 Nr. 2, nicht für gegeben?
3. Auf welche konkreten Vorbescheide der alten Bundesregierung stützt sich die neue Bundesregierung bei ihrer positiven Entscheidung zum Export der Munitionsfabrik in die Türkei?

Die Bundesregierung hat vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesausfuhramt den Fall sorgfältig geprüft und die Ausfuhr gebilligt. Dabei wurden alle Aspekte des Einzelfalls berücksichtigt. Hierbei spielten auch bündnispolitische Überlegungen und vorangegangene positive Bescheide auf Voranfragen eine Rolle. Im konkreten Fall handelt es sich um eine im Jahre 1997 positiv beschiedene Voranfrage.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 13. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Warum gilt dann nicht der generelle Vorbehalt der Änderung politischer Verhältnisse, wenn es konkrete Vorbescheide geben sollte?

Voranfragen werden von den Unternehmen gestellt, um eine gewisse Sicherheit über die Genehmigungsfähigkeit eines geplanten Ausfuhrprojekts zu erhalten. Positiv beschiedene Voranfragen nach dem AWG stehen daher nur unter dem Vorbehalt der Änderung der Sach- oder Rechtslage. Eine solche Änderung der Sach- oder Rechtslage war im hier fraglichen Fall nicht ersichtlich. Es bestand daher ein rechtlich relevanter Vertrauensschutz.

5. Hat es bereits Ankündigungen der betroffenen Unternehmen gegeben, ggf. aufgrund vorliegender positiver Vorbescheide Regressansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen?

Nein

6. Hat die Bundesregierung geprüft, ob Klagen der betroffenen Unternehmen auf Entschädigung bei Vorliegen eines positiven Vorbescheides nach Kriegswaffenkontrollgesetz begründete Aussicht auf Erfolg haben?

Bei den fraglichen Maschinen handelt es sich nicht um Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes, sondern um sonstige Rüstungsgüter im Sinne der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung); die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung richtet sich daher nur nach den Vorschriften des AWG/der AWW.

Bei Nichterteilung der Genehmigung trotz positiv beschiedener Voranfragen und unveränderter Sach- und Rechtslage kann das Unternehmen zunächst auf Erteilung der Genehmigung klagen. Gegebenenfalls kann das Unternehmen auch Entschädigungsansprüche geltend machen. Diese Rechtsfrage ist von der Bundesregierung geprüft worden.

7. Hat die Bundesregierung nach Verabschiedung ihrer „Politischen Grundsätze über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ im Januar 2000 im Falle der Ausfuhr der Munitionsfabrik Nachverhandlungen mit der Türkei in dieser Sache geführt?

Nein